

2. Nachtrag vom 8. Mai 1874

zum Landtagswahlreglement.

Unter Bezugnahme auf die unterm heutigen Tage erlassene Novelle zum Landtagswahlgesetz vom 17. Januar 1871 werden die §. 8, 9, 23 und 25 des Landtagswahlreglements vom 20. Januar 1871 in der nachverzeichneten Weise abgeändert:

§. 8.

Die Namen der Wahlkommissare für die Höchstebesteuerten und für die Kreise IV. bis XII., sowie der Wahlvorsteher in der Stadt Gera werden von dem Ministerium durch das Amts- und Verordnungsblatt, die Namen der Wahlvorsteher in den Kreisen IV. bis XII. und deren Stellvertreter von den betreffenden Wahlkommissaren durch Vermittelung der Gemeindevorstände in ordüblicher Weise veröffentlicht.

Der vom Ministerium festgesetzte Tag der Wahl, die gesetzlichen Stunden der Wahlhandlung, sowie das Wahllokal sind mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine von den Wahlkommissaren der Höchstebesteuerten, den Wahlvorstehern der drei Wahlkreise der Stadt Gera und den Wahlkommissaren der übrigen Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen durch die Lokalblätter bezw. durch Vermittelung der Gemeindevorstände in ordüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher bezw. (bei den Höchstebesteuerten) der Wahlkommissar ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Bei den Wahlen der Höchstebesteuerten brauchen die Beisitzer und Protokollführer nicht den Höchstebesteuerten des betreffenden Bezirks anzugehören.

§. 23.

In den Wahlkreisen der Stadt Gera findet die Abhaltung eines besonderen Termins zu Ermittlung des Wahlergebnisses nicht statt, während im Uebrigen von den dasigen